

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR STUDIERENDE DER UNIVERSITÄT PASSAU für die Tiefgarage Innstraße 27/29 (gültig ab Sommersemester 2015)

1. Parkberechtigt sind während der vorlesungsfreien Zeit alle Studierenden der Universität Passau. Die Parkberechtigung wird nachgewiesen durch Anbringung des Parkscheins an gut sichtbarer Stelle im Auto (z. B. Windschutzscheibe Beifahrerseite).
2. Die Zufahrts- bzw. Ausfahrtskontrolle zur Tiefgarage erfolgt über eine Schrankenanlage, deren Kontrollmanager für jeden Berechtigten die Ein- bzw. Ausfahrt **einzel**n frei gibt.

Während der Vorlesungszeit wird die Parkberechtigung in der Tiefgarage im Regelfall von Montag 06:30 Uhr durchgehend bis Freitag 12:00 Uhr eingeschränkt, d. h. eine Schranke verhindert die freie Zufahrt.

Parkberechtigt sind nur Studierende, deren Semesterwohnsitz

- **außerhalb des Stadtgebiets Passau liegt**
- und**
- **nicht mehr als 90 km von der Einfahrt Tiefgarage Innstr. 27 entfernt ist.**

Diese Studierenden können die Schranke mittels der freigeschalteten CampusCard öffnen.

Was ist zu tun, wenn Sie während der Vorlesungszeit in der Tiefgarage parken wollen?

1. Prüfen Sie, ob Sie parkberechtigt sind
2. Falls Ja:
Beantragen Sie per Online-Formular beim Servicebüro Liegenschaften (Rudolf-Guby-Straße 3, Zimmer 212) die Parkberechtigung und die Freischaltung für die CampusCard.
Link: <https://www.uni-passau.de/bereiche/beschaefigte/facility-management/liegenschaften/parkberechtigung-fuer-studierende>

Die Parkberechtigung gilt, solange Sie an der Universität Passau ohne Unterbrechung studieren und die in der Benutzungsordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

CampusCard Freischaltung:

Neu beantragen müssen die Parkberechtigung nur:

- Studierende im Erstsemester
- Studierende, die im vorherigen Semester beurlaubt waren

Eine bereits bestehende Parkberechtigung für die Nutzung der Tiefgarage wird automatisch von Ihrer Mensakarte auf die neue CampusCard übertragen. Sie müssen die Freischaltung nicht mehr neu beantragen.

Studierende, die nicht parkberechtigt sind, können auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine Parkberechtigung erhalten. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere bei Schwerbehinderten vor, deren Mobilität eingeschränkt ist sowie bei Studierenden, die ein Kind pflegen und erziehen, das behindert ist, oder das zum Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3. Nachts, insbesondere außerhalb der Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek, ist die Nutzung der Tiefgarage nicht zulässig.
4. Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Fahrbahnen ist nicht gestattet.
5. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gelten entsprechend.
6. Auf den Stellflächen ist untersagt:
 - Umgang mit Benzin, Öl und dgl.
 - Wagenwäsche und Instandsetzungsarbeiten
 - Abstellen von Anhängern und nicht zugelassenen Fahrzeugen
 - Lagern von Gegenständen
 - Längeres Laufen lassen des Motors, unnötiges Hupen
 - Rauchen, Verwenden von Feuer
7. Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr. Die Parkflächen werden nicht bewacht. Der Freistaat Bayern, die Universität Passau und/oder deren Bedienstete haften nur, wenn ihnen für die Verursachung von Schäden im Zusammenhang mit dem Parken vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.
8. Die Nichtbeachtung der Regelungen kann zum Entzug der Parkberechtigung führen.

9. Wer sein Fahrzeug unzulässig (insbesondere verkehrsbehindernd, vor Notausgängen, im absoluten Halteverbot, über Nacht) abstellt, muss damit rechnen, dass das Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt wird. Die Universität behält sich ferner rechtliche Schritte gegen den Fahrzeughalter vor

Hinweis: Die Parkberechtigung ist nicht übertragbar.

Universität Passau

Referat Liegenschaften, 22.07.2019